

August / 2014

www.umweltenergierecht.de

EuGH stärkt Mitgliedstaaten und Unionsgesetzgeber den Rücken bei der Erneuerbaren-Förderung

Am 1. Juli hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) seine mit Spannung erwartete Entscheidung zu Ålands Vindkraft verkündet.



Auch wenn mündliche Verhandlungen unspektakulär verlaufen, sind die Urteile des EuGH von größter Bedeutung. In der Rechtssache Ålands Vindkraft hat der EuGH den Mitgliedstaaten einen großen Handlungsspielraum gegeben.

Der EuGH hat zum schwedisch-finnischen Fall entschieden, dass die Mitgliedstaaten nicht gegen die Warenverkehrsfreiheit nach Art. 34 AEUV verstoßen, wenn sie nur den im Inland erzeugten Strom aus erneuerbaren Energien bei ihrer Förderung berücksichtigen. Darüber hinaus ließ der EuGH auch die Erneuerbaren-Richtlinie unangetastet. „Der EuGH ist damit nicht der Rechtsauffassung des Generalanwalts gefolgt, sondern entspricht unserer Einschätzung, die wir im Vorfeld als Würzburger Bericht veröffentlicht hatten“, sagt Wissenschaftlicher Referent Dr. Markus Kahles.

Das EuGH-Urteil stärkt damit die Mitgliedstaaten und den Unionsgesetzgeber bei der Förderung der Erneuerbaren. „Der EuGH betont, wie wichtig es für einen effektiven Klimaschutz ist, dass die Mitgliedstaaten die Wirkung und die Kosten der nationalen Förder-

regelungen kontrollieren können“, erklärt Fabian Pause, LL.M. Eur., Leiter des Forschungsgebiets Europäisches Umweltenergierecht. Damit beendet der EuGH mehr als ein Jahrzehnt nach seiner PreussenElektra-Entscheidung abermals die Diskussion um eine Rechtsangleichung der Förderregelungen über den „Umweg“ der Warenverkehrsfreiheit.

Der EuGH hat zudem die Grundentscheidung des Unionsgesetzgebers akzeptiert, mit der Erneuerbaren-Richtlinie vorrangig auf nationale Förderregelungen zur Erreichung der EU-Klimaschutzziele zu setzen. Bei dieser Bewertung darf aber nicht stehen geblieben werden: Der Blick der Stiftung Umweltenergierecht geht bereits jetzt weiter und richtet sich auf den europäischen Rechtsrahmen für die Jahre nach 2020.

EDITORIAL

Liebe Leserinnen und Leser,

kurz vor der Sommerpause war die Agenda sehr gut gefüllt: EEG-Novelle einschließlich Fehlerkorrektur und Beihilfenotifizierung, Schaffung einer Länderöffnungsklausel gleichzeitig zu Beratungen in Bayern zu deren Umsetzung, Erlass einer Anlagenregisterverordnung, Konsultationsprozess zum EEG-Ausschreibungspiloten – die Liste ließe sich verlängern.

Neben all den Ereignissen hatte es das EuGH-Urteil in der Rechtssache Ålands Vindkraft schon schwer, das Licht der medialen Öffentlichkeit zu erblicken. Trotz des wegweisenden Inhalts war es scheinbar nicht spektakulär genug, nachdem entgegen aller Unkenrufe im Vorfeld zum bevorstehenden Ende des EEG nunmehr (vorerst) Entwarnung gegeben werden musste.

Vielfältige weitere Änderungen im Umweltenergierecht zu erwarten.

Die Taktfrequenz der energierechtlichen Entwicklungen wird weiter hoch bleiben. Dies lässt sich schon allein an dem 10-Punkte-Plan des Bundeswirtschaftsministers für die Legislaturperiode ableiten. Daneben besteht die große Herausforderung, das 40-Prozent-Reduktionsziel für die Kohlendioxidemissionen bis 2020 zu erreichen. Die Bundesumweltministerin arbeitet dazu an einem Nationalen Aktionsplan. Ohne vielfältige weitere Gesetzesänderungen wird es nicht gelingen, die identifizierte Lücke von 85 Mio. Tonnen Kohlendioxidemissionen zu schließen. Es wird für uns viel Anschauungsmaterial für unsere Forschung geben.

Herzliche Grüße

Ihr Thorsten Müller

August / 2014

Schlaglichter

Neues Format zur Veröffentlichung von Forschungsergebnissen

Die Stiftung Umweltenergierecht veröffentlicht aktuelle Forschungsergebnisse als Hintergrund- und Diskussionspapiere in der elektronisch erscheinenden neuen Reihe „Würzburger Berichte zum Umweltenergierecht“. Hier sind jüngst u. a. Veröffentlichungen zum Ausschreibungsverfahren für erneuerbare Energien, zur Vereinbarkeit der Förderung erneuerbarer Energien mit der Warenverkehrsfreiheit im Vorfeld des EuGH-Urteils in der Rechtssache Ålands Vindkraft und zur Frage der Vereinbarkeit des Ausschließlichkeitsprinzips im EEG mit der Versorgungssicherheit erschienen. Die Würzburger Berichte finden Sie auf unserer Homepage im Bereich Forschung unter Forschungsergebnisse.

Expertenworkshop zu Bundesbedarfsplan und Bundesfachplanung

Im Rahmen des von der Stiftung Mercator geförderten Forschungsvorhabens „Effektiver Rechtsrahmen für ein europäisches Super-Grid“ hat die Stiftung Umweltenergierecht am 01.07.2014 einen Expertenworkshop zur Analyse des Rechtsrahmens zum Bundesbedarfsplan und zur Bundesfachplanung durchgeführt. Mit ausgewählten Experten aus Behörden, Unternehmen, Anwaltschaft und Wissenschaft wurden die bisherigen Erfahrungen mit den im Jahr 2011 eingeführten Vorgaben und mögliche Änderungsansätze diskutiert.

Abschluss des Forschungsvorhabens „Power to Heat“

Zusammen mit den Projektpartnern von Fraunhofer IWES und Fraunhofer IFAM haben Johannes Hilpert, Oliver Antoni und Thorsten Müller die von Agora Energiewende in Auftrag gegebene Studie „Power-to-Heat zur Integration von ansonsten abgeregeltem Strom aus Erneuerbaren Energien“ erarbeitet. Die Forschungsergebnisse sind nunmehr veröffentlicht und wurden am 23.06.2014 in Berlin und am 04.07.2014 im Rahmen eines Webinars präsentiert.

Stiftung „gedruckt“

Mitarbeiter der Stiftung Umweltenergierecht haben aktuelle Forschungsergebnisse veröffentlicht:

- **Thorsten Müller/Hartmut Kahl/Frank Sailer, Das neue EEG 2014 – Systemwechsel beim weiteren Ausbau der Erneuerbaren Energien**, ER 2014, S. 139-146
- **Tobias Strobel, Europäische Bedarfsermittlung nach der TEN-E-VO – Zugleich zur Unionsliste der VGI 2013**, EnWZ 2014, S. 299-304
- **Thorsten Müller, Interview zur Bedeutung des EuGH-Urteils in der Rechtssache Åland Vindkraft**, Solarthemen (Nr. 428), S. 10-11
- **Hartmut Kahl, Wann gilt Ökostrom als subventioniert? – Ein Blick über den europäischen Tellerrand auf das Regelwerk der WTO**, ER 2014, S. 100-113

>>> Weitere Veröffentlichungen finden Sie unter www.stiftung-umweltenergierecht.de/Aktuelles

Stiftung „unterwegs“

Als Referenten, Teilnehmer an Podiumsdiskussionen und Moderatoren waren die Mitarbeiter der Stiftung Umweltenergierecht u. a. auf folgenden Veranstaltungen vertreten:

- **Morgenforum „Das neue EEG 2014“ Landeshauptstadt München, Referat für Gesundheit und Umwelt am 22.07.2014**, Thorsten Müller: „Das neue EEG 2014 – Vorstellung, Bewertung und Ausblick“
- **Expertenworkshop zum Forschungsvorhaben „Effektiver Rechtsrahmen für ein europäisches SuperGrid“ der Stiftung Umweltenergierecht am 01.07.2014**, Tobias Strobel, „Der lange Weg bis zum ersten Bundesbedarfsplangesetz – Überblick und diskutierte Problemfelder“, und Petra Kistner, „Erste Erfahrungen mit der Bundesfachplanung nach §§ 4 ff. NABEG – Überblick und diskutierte Problemfelder“
- **4. VDI Fachkonferenz „Energiespeicher in der Energiewende 2014“ am 24.06.2014**, Frank Sailer, „Rechtliche Rahmenbedingungen für Stromspeicher – Stand und Anpassungsbedarf“

>>> Weitere Beiträge zu Veranstaltungen finden Sie unter www.stiftung-umweltenergierecht.de/Aktuelles

Sitzung der European Photovoltaic Technology Platform

Fabian Pause, LL.M. Eur. hat beim Treffen des Steering Committee der European Photovoltaic Technology Platform am 23.06.2014 in Brüssel für die Arbeitsgruppe „Legal and regulatory framework“ im Rahmen der Beratungen zum Arbeitsprogramm für die nächsten Jahre die aus energierechtlicher Sicht relevanten Arbeitsschwerpunkte vorgestellt. Dazu zählen u.a. Aspekte zur besseren Einbindung der PV in das bestehende Stromsystem sowie Ansätze für gebäudeintegrierte Photovoltaik.

>>>www.stiftung-umweltenergierecht.de/aktuelles

August / 2014

Einblicke in die Forschung der Stiftung Umweltenergierecht

Die Länderöffnungsklausel kommt – Rechtswissenschaftliche Begleitung gesetzgeberischer Vorhaben

Durch die am 1. August in Kraft getretene Öffnungsklausel im BauGB können die Länder nunmehr die Außenbereichsprivilegierung für die Windenergie einschränken. Die bayerische Staatsregierung hat sich als erste mit einem Gesetzentwurf vorgewagt. Die Festlegung eines „10-H-Abstandes“ zur Wohnbebauung, kein Bestandsschutz für Altplanungen und ein „Vetorecht“ von Nachbargemeinden sind dabei nur einige der zahlreichen geplanten Änderungen.

Die Stiftung Umweltenergierecht hat zu den aufgeworfenen Rechtsfragen ein Hintergrundpapier veröffentlicht. In diesem werden aktuelle Forschungsergebnisse aus den vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie geförderten Forschungsvorhaben „WindPlan“ sowie „Instrumente für eine verbesserte räumliche Steuerung der Energieerzeugung aus erneuerba-

ren Energien“ (IRSEE) wiedergegeben. Die vier Autoren beschreiben dabei die vom Bund den Ländern bis zum 31. Dezember 2015 übertragene Kompetenz, über den räumlichen Anwendungsbereich der Privilegierung von Windkraftprojekten im Außenbereich selbst zu entscheiden. Da der Bundesgesetzgeber auf inhaltliche Vorgaben an die Länder weitgehend verzichtet

hat, liegen die rechtlichen Problembereiche im bayerischen Umsetzungsgesetz, z.B. in der allgemeinen Verhältnismäßigkeit der 10-H-Regelung, der Beeinträchtigung bereits existierender Flächennutzungspläne oder dem Erfordernis, dass Kommunen ihre Planungen mit ihren Nachbargemeinden gemeinsam durchführen müssen.



Aktuelles Hintergrundpapier zur Länderöffnungsklausel

Das Hintergrundpapier „Die Länderöffnungsklausel im BauGB und ihre Umsetzung in Bayern“ von Viktoria Fülbier, Anna-Maria Grüner, Frank Sailer und Nils Wegner ist als Würzburger Berichte zum Umweltenergierecht Nr. 8 erschienen. Sie können es unter www.stiftung-umweltenergierecht.de/Forschung/forschungsergebnisse abrufen.

>>>www.stiftung-umweltenergierecht.de/forschung.html

12. Würzburger Gespräche zum Umweltenergierecht

Herbsttagung widmet sich erneuerbaren Energien in Europa

Unsere alljährliche Herbsttagung hat Konturen angenommen: Die 12. Würzburger Gespräche zum Umweltenergierecht finden am 9. und 10. Oktober 2014 statt und stehen unter der Überschrift „Erneuerbare Energien in Europa – Rechtsentwicklungen im EU-Binnenmarkt“. Das komplette Programm mit allen Referenten steht nun online.

Am Abend des ersten Veranstaltungstages setzt die Stiftung Umweltenergierecht auch wieder kulinarische Akzente und lädt alle Teilnehmer zu einer mainfränkischen Weinprobe ein. Wir würden uns freuen, Sie im Oktober in Würzburg begrüßen zu dürfen. Nähere Informationen und das Anmeldeformular finden Sie unter www.stiftung-umweltenergierecht.de.

>>>www.stiftung-umweltenergierecht.de/forschung.html



Würzburg von seiner besten Seite im Herbst: Die Stiftung Umweltenergierecht lädt zu den 12. Würzburger Gesprächen im Oktober ein.

Köpfe der Stiftung Umweltenergierecht

Dr. Markus Kahles forscht im Spannungsfeld zwischen nationalem und europäischem Umweltenergierecht

Bereits seit ihrer Gründung ist Dr. Markus Kahles Teil des Teams der Stiftung Umweltenergierecht. In nunmehr neuer Funktion als Mitglied der erweiterten wissenschaftlichen Leitung deckt er zusammen mit seinem Kollegen Fabian Pause das Gebiet des Europarechts ab.

Schon während seines Studiums an der Universität Würzburg arbeitete der Europajurist als studentische Hilfskraft an der Forschungsstelle Umweltenergierecht und sammelte so erste Erfahrungen mit dem Recht der erneuerbaren Energien. „Da lag es nahe, diese beiden Interessenschwerpunkte in einer Dissertation zu verbinden“, findet Markus Kahles. „Denn auch die EU hat sich durchaus ambitionierte Klimaschutzziele gegeben. Aber im Energierecht, das traditionell eine starke Domäne der Mitgliedstaaten darstellt, besteht nicht immer Einigkeit über den Weg zu diesen Zielen.“

Nicht nur in seiner Dissertation, sondern auch in der täglichen wissenschaftlichen Arbeit an der Stiftung bildet daher die

Frage nach den europarechtlichen Möglichkeiten und Grenzen für die EU-Mitgliedstaaten seinen Schwerpunkt.

„Den äußerst dynamischen Prozess der Europäisierung des Energierechts wissenschaftlich zu begleiten, ist einfach eine spannende Aufgabe“, antwortet Markus Kahles auf die Frage, warum er nach seinem Referendariat mit Wahlstation im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wieder nach Würzburg zurückkehrte.

In seiner Zeit im Ministerium konnte er Einblick in die Erarbeitung des EEG 2014 gewinnen, die ihm jetzt bei seiner Arbeit zu Gute kommen. Daher ist sich Markus Kahles sicher, dass auch zukünftig das

Europarecht ein bestimmender Faktor des EEG sein wird: „Das neue EEG 2014 enthält mit der Einführung von Ausschreibungen und der Möglichkeit der europaweiten Öffnung Komponenten, die uns in europarechtlicher Hinsicht noch lange beschäftigen werden“.



Europa fest im Blick: Dr. Markus Kahles verstärkt seit Anfang Mai die erweiterte Wissenschaftliche Leitung der Stiftung Umweltenergierecht und arbeitet im Bereich des europäischen und deutschen Energierechts.

>>>www.stiftung-umweltenergierecht.de/mitarbeiter.html

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Konto-Nr. des Begünstigten 46743183	Bankleitzahl 790 500 00
EUR	Betrag: Euro, Cent
Spenden-/Mitgliedsnummer oder Name des Spenders: (max. 27 Stellen)	ggf. Stichwort
PLZ und Straße des Spenders: (max. 27 Stellen)	
Kontoinhaber/Einzahler: Name, Vorname, Ort (max. 27 Stellen)	
Konto-Nr. des Kontoinhabers	19

SPENDE

Impressum

Sie für die
stätigung Ihre

August / 2014

Erfolgreicher Abschluss des Forschungsvorhabens zum Rechtsrahmen für Stromspeicher

Ende Juni hat die Stiftung Umweltenergierecht mit dem vom Bundeswirtschaftsministerium geförderten Forschungsvorhaben Roadmap Speicher ein weiteres Projekt in ihrem Forschungsgebiet „Energieanlagen- und Infrastrukturrecht“ erfolgreich beendet.



©markus dehlzeit- Fotolia.com

Neue Batteriespeichersysteme sind noch im Forschungs- und Entwicklungsstadium. Das gilt auch für das Speicherrecht, das aus eher punktuellen und nicht immer schlüssigen Regelungen besteht.

Im Fokus des dreijährigen Forschungsprojekts mit dem langen Titel „Speicherbedarf für erneuerbare Energien – Speicheralternativen – Speicheranreiz – Überwindung rechtlicher Hemmnisse“ stand die Bewertung des künftigen Speicherbedarfs und des Rechtsrahmens für Speicher.

Die Untersuchung erfolgte dabei unter einer gesamteuropäischen Perspektive und der Berücksichtigung des Netzausbaus sowie von Flexibilitätsoptionen wie z.B. dem demand-side-management, die mit Speichern konkurrieren. Die Ergebnisse der Zusammenarbeit mit dem Fraunhofer IWES und dem IAEW der RWTH Aachen wurden im Rahmen eines Abschlussworkshops mit Experten diskutiert und in einer Kurzzusammenfassung des Abschlussberichts veröffentlicht.

Die Stiftung Umweltenergierecht analysierte für diese Bewertung den bestehen-

den Rechtsrahmen für Stromspeicher, z.B. das Genehmigungsverfahren für die verschiedenen Speichertechnologien, wie Pump- und Druckluftspeicher, Power-to-gas-Anlagen oder Batteriespeicher, den energiewirtschaftsrechtlichen Rahmen einschließlich der Kosten- und Abgabensituation und die europa- und verfassungsrechtlichen Grenzen einer möglichen Speicherförderung.

Dabei haben die Würzburger Rechtswissenschaftler den über viele Gesetze verstreuten Rechtsrahmen zusammengetragen und kritisch unter die Lupe genommen. „Gerade bei Pumpspeicherkraftwerken haben wir ein sehr komplexes Genehmigungsverfahren mit vielen Rechtsunsicherheiten“, meint Simon Reuter, einer der maßgeblichen Projektmitarbeiter. „Und im Energiewirtschaftsrecht finden sich viele Vorgaben mit zum Teil wenig aufeinander abgestimmten Anforderungen“,

ergänzt Projektleiter Frank Sailer, der das Forschungsgebiet Energieanlagen- und Infrastrukturrecht verantwortet. Fabian Pause, zuständig für die europarechtliche Untersuchung, betont, dass Speicher als Teil der Energieinfrastruktur zunehmend auch vom Europarecht erfasst werden.

Entsprechende Handlungsempfehlungen runden das Forschungsvorhaben ab und wollen dem Gesetzgeber eine Richtschnur für eine an energie- und volkswirtschaftlichen Maßstäben sachgerecht abgeleitete Weiterentwicklung der rechtlichen Vorgaben geben. Die Langfassung des Forschungsberichts wird im zweiten Halbjahr dieses Jahres veröffentlicht und durch eine umfangreiche juristische Publikation im Nomos-Verlag ergänzt.

Thorsten Müller zieht ein positives Fazit: „Die Forschungsergebnisse sind ein wichtiger Beitrag der Stiftung Umweltenergierecht zur Diskussion um den richtigen Rechtsrahmen für die Transformation der Energiewirtschaft.“



©Christa Eder- Fotolia.com

Pumpspeicherkraftwerke sind die zur Zeit einzige großtechnische Speichertechnologie

August / 2014

Unterstützer der Stiftung Umweltenergierecht

Klaus Schulze Langenhorst – Unternehmer und Windpionier der ersten Stunde

Herr Schulze Langenhorst, was verbinden Sie persönlich mit erneuerbaren Energien?

Herr Schulze Langenhorst: Die EE sind für mich die logische und intelligente Nutzung der Kräfte der Natur. Zu lange haben wir auf den gedankenlosen Einsatz von endlichen Ressourcen gesetzt. Das Umdenken muss nun stattfinden, damit wir die verbleibenden Rohstoffe sinnvoll nutzen. Kann es richtig sein, diese wertvollen Rohstoffe einfach zu verbrennen?

Gibt es aus Ihrem Blickwinkel einen Bereich, in dem die Rechtslage besonders verbesserungsbedürftig ist?

Herr Schulze Langenhorst: In den vergangenen Jahren haben wir gesehen, dass vieles von den Rahmenbedingungen abhängt, aber auch vom politischen Willen. Besonders wir in NRW haben erlebt, dass es lange dauert, den Zug des Windenergieausbaus wieder in Fahrt zu bringen, wenn einmal die Bremse angezogen wurde. Wir benötigen die Überarbeitung des Windenergieerlasses.

>>>www.stiftung-umweltenergierecht.de/stifter-und-foerderer.html



©Schulze Langenhorst

Klaus Schulze Langenhorst ist Geschäftsführer der SL NaturEnergie GmbH in Gladbeck, die zu NRW's größten Betreibern und Projektierern für Wind- und Solarenergie gehört. Mit der Inbetriebnahme einer Enercon E-40 im Jahr 1996 zählt Schulze Langenhorst zu den Pionieren für Windenergie. Er übernahm 2008 den stellvertretenden Vorsitz des Landesverbandes Erneuerbare Energien und im April 2014 die Position des Vizepräsidenten des Bundesverbandes Windenergie.

Außerdem steht bei uns noch der neue Landesentwicklungsplan auf dem Plan, dieser ist ebenfalls überfällig.

Welche Rolle kann die Stiftung Umweltenergierecht spielen?

Herr Schulze Langenhorst: Die Stiftung hilft uns sehr, um mit neutralem Blickwinkel die immer komplexer werdenden juristischen Herausforderungen zu bewältigen. Insbesondere die europäische Ebene wird immer stärkeren Einfluss nehmen. Ohne die Stiftung wäre mir deutlich unwohler bei dem ohnehin schon fraglichen Fortgang der Energiewende.

Was macht den Reiz aus, die Energiewende mitzugestalten?

Herr Schulze Langenhorst: Der Umbau der Energieversorgung gehört für mich zu einer der dringendsten Notwendigkeiten unserer Zeit – für die Umwelt und die nachfolgenden Generationen. Das ist ausreichend reizvoll, mein ganzes Engagement und meine Fähigkeiten hier hineinzulegen. Dass wir durch unsere Vorbildfunktion das Weltklima nachhaltig beeinflussen können, gibt uns Akteuren einen enormen Ansporn. Wir dürfen hiermit nicht scheitern! Aber wir sind trotz des Gegenwinds auf einem guten Weg – denn aus dem Wind nehmen wir unsere Energie.

Fragen zu Spenden?



Kontakt

Annette Müller – Leiterin Finanzen,
Personal und Öffentlichkeitsarbeit
am@stiftung-umweltenergierecht.de
Tel.: +49 931 794077-0

SEPA-Überweisung/Zahlschein		Für Überweisungen in Deutschland und in andere EU-/EWR-Staaten in Euro.
Name und Sitz des überweisenden Kreditinstituts	BIC	
Angaben zum Zahlungsempfänger: Name, Vorname/Firma (max. 27 Stellen, bei mehrfacher Bezeichnung max. 36 Stellen)		
STIFTUNG UMWELTENERGIERECHT, 97070 WÜRZBURG		
IBAN		
DE16790500000046743183		
BIC des Kreditinstituts/Zahlungsdienstleisters (jeweils 11 Stellen)		
BYLADEM1SWU		
Betrag: Euro, Cent		SPENDE
Spenden-Mitgliedsnummer oder Name des Spenders (max. 37 Stellen) auf Stichwort		
PLZ und Straße des Spenders (max. 27 Stellen)		
Angaben zum Kontoinhaber Zahlver: Name, Vorname/Firma, Ort (max. 27 Stellen, keine Straßen- oder Postfachangaben)		
IBAN		
Datum	Unterschrift/jrj	